

Folgende Vereine werden mit einer Ordnungsstrafe belegt:

(Bitte keine Überweisung vornehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt zu gegebener Zeit durch den Kassenwart des Bezirks.)

Grund der Ordnungsstrafe	WO A	Betrag	Verein	Altersklasse	Datum
Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Bezirksebene	20.3 i.V.m. Pkt. 2.2 Anlage Finanzordnung	10 €	SG Essen Schönebeck	Jungen 15 (Kerscher, Felix Anton)	04.02.2024
Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Bezirksebene	20.3 i.V.m. Pkt. 2.2 Anlage Finanzordnung	10 €	SG Essen Schönebeck	Jungen 15 (Muntoni, Gianluca Vincenzo)	04.02.2024
Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Bezirksebene	20.3 i.V.m. Pkt. 2.2 Anlage Finanzordnung	10 €	DSC Kaiserberg	Jungen 19 (Goldmann, Julian)	10.02.2024
Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Bezirksebene	20.3 i.V.m. Pkt. 2.2 Anlage Finanzordnung	10 €	DSC Kaiserberg	Jungen 19 (Reimann, Jani)	10.02.2024

Rechtsmittelbelehrung

Gegen alle vorgenannten Entscheidungen ist der Einspruch das zulässige Rechtsmittel.

In einem ersten Schritt empfehlen wir einen formlosen Widerspruch bei der zuständigen Stelle (z. B. beim Spielleiter oder beim Sportwart des Kreises), etwa per E-Mail oder telefonisch. Hierbei können der strittige Sachverhalt und die dazu getroffene Entscheidung diskutiert, geklärt und ein Einspruch ggf. vermieden werden. Ungeachtet vermeintlicher Erfolgsaussichten und der Dauer des Kontaktes hat dieser Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der nachgenannten Einspruchsfristen.

Einsprüche sind in Textform (siehe § 10 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV (RuVo)) innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung (siehe § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 9 RuVo) an den Spruchausschuss des Bezirks Rhein/Ruhr, Wolfgang Gerth zu richten.

Vereine müssen die Genehmigung der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen bzw. die Genehmigung der nach ihrer Satzung vertretungsberechtigten Personen beifügen (§ 10 Abs. 1 RuVo). Für den Einspruch ist ein Kostenvorschuss von 50,00 € zu zahlen, und zwar innerhalb der Einspruchsfrist (siehe § 15 RuVo).

Die Bankverbindung lautet:

WTTV Bezirk Rhein-Ruhr, Deutsche Bank Oberhausen, IBAN: DE26 3657 0024 0409 7622 00.